

**Merkblatt der Betreuungsbehörde des Landkreises Konstanz
zum Datenschutz**

**Informationspflichten nach Art. 12 - 14 der Datenschutzgrundverordnung
(DSGVO)**

1. Verarbeitungszweck:

Die Betreuungsbehörde des Landratsamtes Konstanz verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten entsprechend ihrer gesetzlichen Aufgaben, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) und dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen (FamFG) ergeben. Bei Betreuungsverfahren gem. §§ 1896 ff. sind durch die Betreuungsgerichte gerichtliche Anhörungen nach § 279 Abs. 2 FamFG durchzuführen. nach dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) im erforderlichen Umfang (§ 4 LDSG).

Personenbezogene Daten sind beispielsweise Angaben zu Ihrer Person, aber auch zu Sachverhalten, die mit Ihrer Person in Verbindung stehen. Deren Erhebung und Verarbeitung ist erforderlich, um den Sachverhalt in einem Betreuungsverfahren zu ermitteln bzw. aufzuklären. In diesem Zusammenhang können Verwandte, Bekannte, Betreuer, Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden, Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere Personen und Stellen über den Sachverhalt befragt werden. Die erhobenen notwendigen Informationen, werden durch die Betreuungsbehörde gespeichert, beurteilt und an das Betreuungsgericht weitergegeben. Darüber hinaus werden bei Notwendigkeit erforderliche Daten an Betreuungsvereine und/oder potentielle Betreuer übermittelt.

Es werden auch Daten über Betreuer, Betreuungsvereine und Betreuungsgerichte verarbeitet. Die Datenverarbeitung erfolgt insbesondere zur Kontaktaufnahme, zur statistischen Auswertung und zum Austausch mit den Betreuungsgerichten.

Im Rahmen des Betreuungsrechtsverfahrens werden von der Betreuungsbehörde unterschiedliche Datenkategorien insbesondere Daten über die Lebens-, Vermögens- und Familiensituation sowie auch Gesundheitsdaten verarbeitet.

Aus den gespeicherten Daten ermittelt die Betreuungsbehörde statistische Werte und gibt diese in anonymisierter Form an den Kommunalverband Jugend und Soziales (KVJS) als überörtlichen Träger sowie an andere Behörden und Stellen weiter.

Bei der Erhebung, Speicherung, Übermittlung und sonstigen Verarbeitungen genügen wir höchsten Anforderungen an die Sicherheit Ihrer Daten.

2. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung

Grundlage für die Datenverarbeitung durch die Betreuungsbehörde bilden insbesondere der Artikel 6 Abs. 1 c, d und e der DSGVO, in Verbindung mit § 7 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG). Weitere Ermächtigungsgründe sind in §§ 1896 Abs. 2, 1901 und 1902 BGB zu finden. Daneben gibt es weitere spezialgesetzliche Regelungen wie etwa das Landesdatenschutzgesetz.

Besondere Daten i.S.v. § 9 DSGVO

Hierunter fallen etwa Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen. Auch genetische, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben bzw. zur sexuellen Orientierung einer Person fallen unter diese Kategorie.

Bei einer Verarbeitung dieser besonderen Daten ist zu prüfen, ob einer der Rechtfertigungsgründe des § 9 der DSGVO für die Verarbeitung dieser Daten greift. Demnach ist eine Verarbeitung dieser besonderen Daten nur zulässig, wenn:

- Die Verarbeitung erforderlich ist, damit die betroffene Person, die aus dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erwachsenen Rechte ausüben und seinen bzw. diesbezüglichen Pflichten nachkommen kann.
- Die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich ist und die betroffene Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Einwilligung hierzu zu geben.
- Die Verarbeitung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder bei Handlungen vor Gerichten im Rahmen ihrer justiziellen Tätigkeit erforderlich ist.
- Die Verarbeitung aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Eine Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 a DSGVO sowie nach Art. 9 DSGVO außerdem zulässig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung hierzu erteilt hat.

3. Form der personenbezogenen Daten

Die Betreuungsbehörde verarbeitet insbesondere folgende Daten:

- a. Kontakt- und Stammdaten:
wie etwa Namen, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und –ort, Telefonnummer, Familienstand
- b. Biografische Daten und Daten zur sozialen Situation:
insbesondere Schulausbildung, beruflicher Werdegang, Wohnsituation, Familienangehörige soziale Kontakte, Informationen zur praktischen Lebensbewältigung.

- c. Finanzielle Situation:
insbesondere Einkommen, Bezug von Sozialleistungen, Schulden, Vermögen, Selbstständigkeit bezüglich der Regelung finanzieller Angelegenheiten.
- d. Gesundheitliche Situation:
gesundheitliche Einschränkungen wie Erkrankungen und Behinderungen, Ärztliche Versorgung, Krankenversicherung, Pflegegrad u.a.

4. Empfänger der personenbezogenen Daten

Sofern es für die gesetzliche Aufgabenerledigung erforderlich ist, können die unter der Nr. 3 genannten Daten durch die Betreuungsbehörde an Dritte übermittelt werden. Mögliche Empfänger können neben dem Betreuungsgericht etwa Sozialleistungsträger, die Polizei, das Ordnungsamt und andere Behörden der Gefahrenabwehr, das Gesundheitsamt, die KFZ-Zulassungsstelle, Kliniken, Krankenhäuser, Krankenkassen sowie andere Ämter und Einrichtungen sein.

5. Speicherdauer

Die im Rahmen eines Betreuungsverfahrens verarbeiteten Daten nach Beendigung des Verfahrens bzw. der Betreuung über einen Zeitraum von 10 Jahren gespeichert.

Das Betreuungsverfahren bzw. die Betreuung selbst endet, wenn:

- eine im Rahmen einer einstweiligen Anordnung gem. § 302 FamFG angeordnete Betreuung ausläuft,
- die Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht abgelehnt wird,
- die Betreuung gem. § 1908 d. BGB aufgehoben wird,
- der Betreute bzw. die betroffene Person verstirbt,
- wenn das Betreuungsverfahren gem. § 3 BtBG zuständigkeitshalber an eine andere Betreuungsbehörde abgegeben wird.

Die verarbeiteten Daten bleiben während des gesamten Betreuungsverfahrens bzw. - wenn die Betreuung bereits eingerichtet wurde - während des gesamten Betreuungszeitraums bei der Betreuungsbehörde gespeichert. Grund hierfür ist, dass die Betreuungsbehörde in den einzelnen Verfahren in der Regel immer wieder mit neuen Sachverhalten beteiligt wird (z.B. Stellungnahmen zu geplanten Maßnahmen wie etwa einer Erweiterung oder Einschränkung der Aufgabenkreise, Anträge auf Betreuerwechsel, Beratung von Betroffenen und Betreuern). Diese Vorgänge werden im System der Betreuungsbehörde dokumentiert.

6. Widerruf der Einwilligung

Sofern Daten einer betroffenen Person mit deren Einwilligung verarbeitet wurden, hat diese jederzeit die Möglichkeit die Einwilligung in die Verarbeitung ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Verarbeitung bleibt rechtmäßig.

7. Öffentlich zugängliche Datenquellen

Die Erhebung personenbezogener Daten kann unter Wahrung der gesetzlichen Voraussetzungen auch über andere öffentliche und nicht öffentliche Stellen wie etwa andere Behörden,

Gerichte und Ämter erfolgen. Drittpersonen und öffentliche Quellen wie etwa Melderegister und das Internet können ebenfalls für die Datenerhebung herangezogen werden.

8. Weitere Betroffenenrechte

Sollten Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an das Sozialdezernat. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Sollten wir personenbezogene Daten zu Unrecht verarbeitet haben, so wird unverzüglich eine Löschung dieser Daten veranlasst. Gleiches gilt, wenn die Daten zur Aufgabenerledigung nicht mehr benötigt werden. Die Speicherfristen bleiben hiervon unberührt.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Betroffene von der Betreuungsbehörde eine Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Sofern betroffene Personen der Ansicht sind, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutzgrundverordnung verstößt, besteht die Möglichkeit sich diesbezüglich an den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit des Landes Baden-Württemberg zu wenden.

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d. h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt. Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialhilfebehörde bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an die/den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

9. Kontaktdaten/ Adressen

- (Behördlicher) Datenschutzbeauftragter
Tel.: 07531/800-0, E-Mail: Datenschutzbeauftragter@LRAKN.de
- Bearbeitende/Verantwortliche Stelle:
Landratsamt Konstanz, Sozialdezernat, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz oder Postfach 10 12 38, 78412 Konstanz
- Landesbeauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit:
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart ; Tel.: 0711/615541-0, Fax: 0711/615541-15; E-Mail: poststelle@ldfi.bwl.de